

Ein Antrag aus der Versammlung beauftragt den Vorstand, in Zukunft von allen den Versammlungen wiederholt fernbleibenden Mitgliedern die erhöhten Strafgebühren laut Statut zur Einziehung zu bringen.

Zur Luxussteuerbewegung hielt es der Vorsitzende für überaus nützlich, einen ungefähren Ueberblick über die von unserem Gewerbe aufgebrauchte Höhe der gezahlten Luxussteuer zu erhalten, und wurden die Mitglieder aufgefordert, dem Vorsitzenden vertrauliche Angaben über die im Jahre 1918 gemachte Luxussteuer brieflich oder durch Boten einzureichen. Im übrigen war man der Ansicht, dass der bisherige Stand und die Aussichten für das Luxussteuergesetz keineswegs befriedigend sind. Die Versammlung stellte sich erneut auf den Standpunkt, mit allen Mitteln gegen die Härten des alten und noch grösseren neuen Luxussteuergesetzes zu kämpfen. Sie weiss sich darin eins mit sämtlichen Innungen des westfälischen Provinzialverbandes. Eine Anzahl Leitsätze, die die Abstellung der Härten und Unmöglichkeiten des Luxussteuergesetzes kategorisch fordern, wurden einstimmig gutgeheissen und zur weitesten Propaganda, auch über die Grenzen der Heimatprovinz hinaus, bestimmt, denn nur durch energisches Festhalten an unseren Forderungen, können die Härten gemildert oder abgewandt werden.

Gleiwitz. Am Montag, den 13. Oktober 1919, nachmittags 4 Uhr, hielt die Uhrmacher- und Goldarbeiter-Zwangsinnung Gleiwitz ihre fällige Vierteljahrsversammlung in Resches Bierstuben ab. Herr Obermeister Wallnitzer leitete die Sitzung selbst. Nachdem das Protokoll verlesen und der Haushaltplan für 1920 beraten und angenommen worden war, wurden die Eingänge besprochen, die teilweise zu recht reger Aussprache führten. Dann wurde die Vorstandsergänzungswahl vorgenommen. Statutenmässig schied aus: Herr Obermeister Wallnitzer (Hindenburg) und zwei Beisitzer. Herr Krajer (Gleiwitz) dankte dem Herrn Obermeister für die während seiner dreijährigen Tätigkeit als Obermeister der Innung geleisteten Dienste. Die Zettelwahl ergab die einstimmige Wiederwahl des Herrn Wallnitzer zum Obermeister. Als Beisitzer wurden wieder die Herren Simon und Ruder und neu Herr Wagler (Hindenburg) gewählt. Danach berieten die Herren noch lange Zeit über wichtige geschäftliche Fragen.

Frankfurt a. M. Tarifvertrag. Zwischen dem „Arbeitgeberverbände des Einzelhandels in Frankfurt a. M.“ sowie dem „Uhrmacherverein Frankfurt a. M.“ einerseits und dem „Frankfurter Uhrmachergehilfenverein“ andererseits wird folgender Tarifvertrag geschlossen:

Geitungsbereich.

§ 1. Der nachstehende Tarifvertrag gilt für die Mitglieder der vertragschliessenden Verbände. Sein Vertragsgebiet ist das Stadtgebiet Frankfurt a. M.

Einteilung.

§ 2. 1. Die Gehilfen werden eingeteilt in: a) Heimarbeiter, b) Geschäftsgehilfen.

2. Die Geschäftsgehilfen werden in drei Lohnklassen eingeteilt, und zwar in: Klasse A, Erster Gehilfe, selbständig in der Bearbeitung und Regulierung von Uhren besserer bis feinsten und kompliziertester Gattung, der befähigt ist, den Meister während tagelanger Abwesenheit im Laden und in der Werkstatt zu vertreten. Klasse B, Durchschnittsgehilfe, sicher und selbständig in der Bearbeitung von Uhren mittlerer und besserer (nicht komplizierter) Gattung, der auch befähigt ist, den Meister während kürzerer Abwesenheit im Laufe eines Tages im Laden und in der Werkstatt zu vertreten. Klasse C, Jungausgelernter (im Besitze eines vierjährigen Lernausweises), noch der Sicherheit und Vervollkommnung in der Arbeit bedürftig.

3. Die Einreihung in eine Lohnklasse erfolgt bei Anstellung. Sie soll schriftlich festgelegt werden.

4. Wird im Falle eines bei Abschluss dieses Tarifes laufenden Anstellungsverhältnisses zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer eine Einigung über die Klassenzugehörigkeit eines Gehilfen nicht erzielt und beiderseits von dem jedem Teil zustehenden Kündigungsrecht kein Gebrauch gemacht, so entscheidet auf Antrag der in diesem Tarif § 13 festgesetzte Tarifausschuss endgültig.

Entlohnung.

§ 3. a) Heimarbeiter. Für diese gelten die mit ihnen vereinbarten Stücklohnsätze.

§ 4. b) Geschäftsgehilfen. 1. Lohnklasse A: Mindestgrundlohn monatlich 250 Mk., Teuerungszulage 100 % 250 Mk., insgesamt 500 Mk. Lohnklasse B: Mindestgrundlohn monatlich 200 Mk., 100 % Teuerungszulage 200 Mk., insgesamt 400 Mk. Lohnklasse C: Mindestgrundlohn monatlich 125 Mk., 100 % Teuerungszulage 125 Mk., insgesamt 250 Mk.

2. Gehilfinnen erhalten 90 % des Gesamteinkommens der männlichen Angestellten.

3. Für Gehilfen, welche den Ansprüchen nicht voll genügen, können unter Mitwirkung des in diesem Tarif vorgesehenen Tarifausschusses andere Lohnsätze vereinbart werden.

4. Die Lohnzahlung soll halbmonatlich, jeweils am 15. und Letzten eines Kalendermonats, erfolgen.

§ 5. Zu den Lohnsätzen A bis C tritt für eine je dreimonatige Tätigkeit in der gleichen Stellung eine vierteljährlich nach Inkrafttreten dieses Tarifes fällig werdende Sondervergütung von 10 Mk. monatlich bis zum Höchstsatze von 100 Mk. Gehilfen, welche am 1. März 1919 oder früher eingetreten sind, erhalten ab 1. Juni 1919 diese Sondervergütung in Höhe von 10 Mk. monatlich. Gehilfen, welche am

1. Dezember 1918 oder früher eingetreten sind, erhalten ab 1. Juni 1919 diese Sondervergütung in Höhe von 20 Mk. monatlich.

§ 6. Bereits gezahlte höhere Löhne dürfen nicht herabgesetzt werden.

Arbeitszeit.

§ 7. Als Arbeitszeit gilt die gesetzliche, zur Zeit 8 Stunden täglich = 48 Stunden wöchentlich, ausschliesslich der Pausen.

Ueberstunden.

§ 8. Ueberstunden werden mit einem Aufschlag auf den errechneten Stundenlohn von 25 % für die jeweils beiden ersten, von 50 % für jede weitere, jeweils anschliessende Stunde vergütet. Für diese Berechnung wird der Monat zu 200 Arbeitsstunden gerechnet. Für Arbeit an den gesetzlich freigegebenen Sonn- und Feiertagen in dem gesetzlich zugelassenen Umfang wird keine Vergütung gewährt. Im übrigen soll an Sonn- und Feiertagen nicht gearbeitet werden. Sonntagsarbeit in dringenden Fällen wird mit 50 % Aufschlag auf den errechneten Stundenlohn vergütet.

Urlaub.

§ 9. Unter Fortzahlung des Lohnes wird Urlaub gewährt: Nach einem vollen Jahr Tätigkeit in der gleichen Stellung von 6 Arbeitstagen jährlich. Nach einer dreijährigen ununterbrochenen Tätigkeit in der gleichen Stellung von 12 Arbeitstagen jährlich. Der Zeitpunkt des Urlaubs wird durch gütliche, dem Zweck entsprechende Vereinbarung bestimmt. Die geleistete Heeresdienstzeit während des Krieges gilt nur bei Fortsetzung eines bereits bestandenen Arbeitsverhältnisses als Tätigkeitszeit.

Kündigung.

§ 10. Als Kündigungsfrist wird für beide Teile 14 Tage ohne Rücksicht auf bestimmte Kalendertage festgesetzt.

Kranken- und Invalidenversicherung.

§ 11. Die Beiträge zur Kranken- und Invalidenversicherung sind vom Arbeitgeber und Arbeitnehmer anteilmässig nach den gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen.

Lohnzahlungen in Krankheitsfällen.

§ 12. In nachgewiesenen Krankheitsfällen wird der Unterschied zwischen Krankengeld und Lohn auf die Dauer von 14 Tagen gezahlt.

Schlichtung von Streitigkeiten aus diesem Tarif.

§ 13. Die Arbeitgeber und Arbeitnehmer wählen aus ihren Reihen einen Tarifausschuss. Der Tarifausschuss besteht aus drei Arbeitgebern, drei Arbeitnehmern und deren Stellvertretern. Der Tarifausschuss wählt im Bedarfsfalle einen unparteiischen Obmann, welcher die Verhandlungen leitet und bei Stimmgleichheit entscheidet. Der Tarifausschuss hat über alle Streitigkeiten aus diesem Tarif zu entscheiden. Seine Entscheidungen sind endgültig und nicht anfechtbar. Etwaige Kosten des Verfahrens gehen zu Lasten des unterliegenden Teiles. Im Nichtbeitreibungsfalle haften die zuständigen Organisationen. Der Tarifausschuss kann vor Eintritt in das Verfahren von den Parteien Sicherheitsleistung für die Kosten verlangen. Im Falle der Nicht hinterlegung kann der Tarifausschuss die Eröffnung des Verfahrens ablehnen.

Tariffdauer.

§ 14. Dieser Tarifvertrag tritt rückwirkend ab 1. Juni 1919 in Kraft und ist erstmalig mit einer Frist von 4 Wochen zum 1. Oktober 1919 gegenseitig kündbar. Erfolgt eine Kündigung zu diesem Zeitpunkt nicht, so läuft er stillschweigend von jeweils Vierteljahr zu Vierteljahr unter gleichen Bedingungen weiter. Während der Dauer von Verhandlungen nach erfolgter Kündigung behält dieser Tarif bis zum Abschluss derselben seine Gültigkeit.

Verbindlichkeitsklärung.

Dieser Tarif ist für den Stadtbezirk Frankfurt a. M. für allgemein verbindlich erklärt worden. Die allgemeine Verbindlichkeit beginnt mit dem 15. Oktober 1919. (Reichsarbeitsministerium I. B. R. 2843.)

Frankfurt a. M., den 12. Juli 1919.

Arbeitgeberverband des Einzelhandels in Frankfurt a. M.

Simonis, geschäftsführender Vorsitzender,

zugleich für den 1. Vorsitzenden Herrn Otto Holz.

Uhrmacherverein Frankfurt a. M. (E. V.).

Georg Breitschwerdt, Fritz Lang, Joseph Lingens.

Frankfurter Uhrmachergehilfenverein.

Oskar Felser, Arthur Olzinn, Benno Richard.

Husum. Uhrmachervereinigung von Westschleswig. Versammlungsbericht vom Mittwoch, den 1. Oktober 1919. Um 2 Uhr 30 Min. eröffnet Kollege Th. Thomsen die Sitzung und begrüsst die zahlreich erschienenen Kollegen, insbesondere die der Vereinigung neu hinzugetretenen Kollegen Cornelius Boysen (Bredstedt) und Amandus Jens (Garding). Die Fassung der letzten Niederschrift wird genehmigt. Ein Aufruf der Handwerkskammer, dem Nordwestdeutschen Handwerkerbund beizutreten, muss aus finanziellen Gründen zurückgestellt werden. Es wird den einzelnen Mitgliedern empfohlen, diesem das Handwerk fördernden Bund beizutreten. Zu Kassenprüfern werden die Kollegen Lüttgens und Sievers, beide in Husum, gewählt. Bei der Durchsicht der Reparaturpreisliste werden einige Erhöhungen vorgenommen. Eine Ersatzpflicht für gestohlene Reparaturen wird abgelehnt und auf die diesbezüglichen Plakate des Zentralverbandes verwiesen. Zur Einführung der vom